Bebauungsplan Nr. 132a „Wohnen am Aasee“,
1. vereinfachte Änderung

Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss

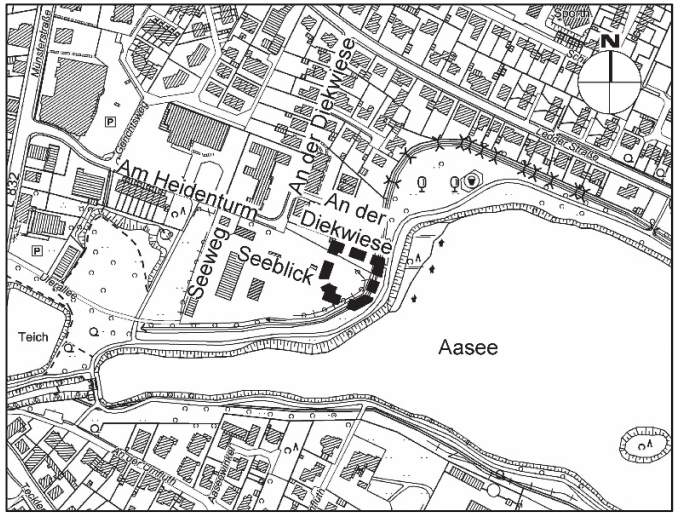

Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB ist endgültig.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.

a. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 12.07.2022 bis 26.08.2022 beteiligt worden sind:

Nr.	Beteiligte Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag
1	Amprion GmbH	Stellungnahme vom 18.07.2022: Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit T-NAB	Stellungnahme vom 23.08.2022: Vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme. Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen. Bitte wenden Sie sich an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf, -Mail: bauleitplanung@ericsson.com, www.telekom.de	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1 Richtfunk-Trassenauskunft	-	-
5	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15		-
6	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft	Stellungnahme vom 13.07.2022: Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dtt-gmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

7	EWE NETZ GmbH Zentrale Verwaltung Beteiligungsprozesse	Stellungnahme vom 28.07.2022: Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungslei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die hier vorliegende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes soll die Errichtung einer gastronomischen Einrichtung einschließlich einer öffentlich zugänglichen Toilettenanlage auf dem im Plangebiet dieser Änderung befindlichen Grundstück für allgemein zulässig erklärt werden. Außerdem wird das Zu- und Abfahrtsverbot an der Nordseite des Änderungsbereiches soweit zurück genommen, wie es die öffentliche Verkehrsfläche dort erforderlich macht. Durch diese Bebauungsplanänderung werden keine Veränderungen an den öffentlichen Verkehrsflächen vorgenommen, so dass sich hier die Rahmenbedingungen für Versorgungsleitungen nicht ändern. Eine entsprechende Sensibilisierung der zukünftigen Bauherren wird bereits über den im Bebauungsplan enthaltenen Hinweis Nr. 7 erreicht. Auch wenn zur Zeit der Bebauungsplanaufstellung dort die EWE nicht explizit genannt wurden, so wirkt dieser Hinweis auch für sie und alle anderen Versorgungsträger im Plangebiet. Dieser Hinweis gilt weiterhin auch für den hier vorliegenden Änderungsbereich.

		tung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach: info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.	
8	Filiago GmbH & Co KG	-	-
9	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	<u>Stellungnahme vom 19.08.2022:</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 22.08.2022:</u> Zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren erheben wir weder Bedenken noch haben wir Anregungen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
12	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt	<u>Stellungnahme vom 23.08.2022:</u> Aktenzeichen: 67.5.1 Zur vorliegenden Planung weise ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf Folgendes hin: Artenschutzrechtliche Belange	Die Stellungnahme des Kreises Steinfurt wird berücksichtigt. Eine entsprechende Festsetzung wird in der Plandarstellung und der Begründung ergänzt.

		Gem. der ASP (Büro Ökon 09/2014) des abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 132 a wurden im Bereich des aktuellen Änderungsbereichs und im direkten Umfeld mindestens 5 verschiedene Fledermausarten kartiert. um Schutz der Fledermäuse sind gemäß gutachterlicher Stellungnahme lichtarme Dunkelräume zu erhalten. Insbesondere in Richtung Aasee sind daher jegliche Blendwirkungen zu vermeiden. Durch die geplante Nutzungserweiterung für gastronomische Betriebe wird vermutet, dass sich die üblicherweise in Siedungsgebieten entstehenden Beleuchtungssituationen durch den Gastronomiebetrieb ausweiten. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bitte ich daher folgende artenschutzrechtliche Festsetzung in der Begründung und Planzeichnung zu ergänzen: Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen* und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen und Illuminierungen der randständigen Bäume auf dem Grundstück sowie in Richtung Aasee sind nicht zulässig. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ergänzend: Es sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen zu berücksichtigen (indirekte Beleuchtung vermeiden).	
13	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<u>Stellungnahme vom 25.07.2022:</u> Aktenzeichen: Pe/Ti/M 888/22 B Gegen die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132a "Wohnen am Aasee" bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Da am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist bitte ich, die im Bebauungsplan aufgenommenen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die vom LWL gewünschten Hinweise mit Bezug auf das neue Denkmalschutzgesetz NRW werden in die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132a "Wohnen am Aasee" übernommen.

		Hinweise zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern: 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	
14	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-
15	SWTE Netz GmbH & Co. KG	<u>Stellungnahme vom 23.08.2022:</u> Aktenzeichen: BBP 132 a Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.07.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan 132 a hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der Planaus-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Sensibilisierung der zukünftigen Bauherren wird bereits über den im Bebauungsplan enthaltenen Hinweis Nr. 7 erreicht. Auch wenn zur Zeit der Bebauungsplanaufstellung die SWTE noch nicht existierten, so wirkt dieser Hinweis auch für sie und alle anderen Versorgungsträger im Plangebiet.

		kunft@swte-netz.de beziehen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	
16	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	-	-
17	Vodafone GmbH - deutschlandweit	-	-
18	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 16.08.2022: Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.07.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
19	Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia	-	-
20	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Stellungnahme vom 15.08.2022: 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132a "Wohnen am Aasee"In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132a "Wohnen am Aasee" der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
21	Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas	Stellungnahme vom 13.07.2022: Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 12.07.2022 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		"Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 a "Wohnen am Aasee", 1. vereinfachte Änderung " gebeten haben. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥5bar.Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Osnabrück (planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de) eine Stellungnahme. Wir bedanken uns für die	
22	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	Stellungnahme vom 28.07.2022: Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.07.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 132a hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.Wir unterhalten in der Verfahrensfläche keine Versorgungseinrichtungen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

a. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung der Planunterlagen nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 12.07.2022 bis 26.08.2022

Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.

Seitens der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Offenlegung keine Stellungnahmen eingegangen.

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)

a. Zum Satzungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen.